Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5263

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Geschäftsführer

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg,

30.11.2015

An die Geschäftsführerin des Umwelt-
und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften, Ihr Schreiben vom 23.01.2015

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum o. a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich und möchte aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein folgendes ausführen:

Die Landesregierung plant ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und damit verbunden einer Reihe anderer Rechtsvorschriften. Die Vielfalt und der Umfang der im Gesetzesentwurf vorgenommenen und grundlegend beabsichtigten Änderungen stehen teils gegensätzlich zur ursprünglichen Ankündigung, nur bestehende Regelungsdefizite im Landesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz und Landesjagdgesetz abbauen zu wollen.

Artikel 1: Änderung des Landesnaturschutzgesetzes:

Zu §1 Abs. 2:

Trotz des Verweises auf Artikel 14 Grundgesetz werden private Flächeneigentümer für die Streichung des letzten Satzes wenig Verständnis aufbringen: *„Der Schutz der Natur und Landschaft auf Privatflächen berücksichtigt den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 Bundesnaturschutzgesetz genannten Ziele.“* Auch wenn der letzte Satz des § 1 Abs. 2 keine eigenständige Regelung dargestellt haben mag, so war er doch als Signal zu verstehen, dass Naturschutz mit und nicht gegen die Eigentümer erfolgen soll. Das Streichen dieser Formulie-

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-101
Telefax (04331) 94 53-109
E-Mail: pljohannsen@lksh.de
Internet: www.lksh.de

rung wird mit Sicherheit die Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit senken und Unsicherheit hervorrufen. Diese Skepsis dem Gesetzesentwurf gegenüber wird auch durch andere nachfolgende Änderungen zunehmen.

Zu §2 Abs. 5:

Zu den vorherigen Anmerkungen passt auch die scheinbar marginale Abänderung des Absatzes 5, in dem das Wort „haben" durch das Wort „können" ersetzt wird. Damit einher geht eine entscheidende Veränderung hin zum Naturschutz auf Verordnungs- oder Verwaltungsebene und weg vom Naturschutz mit dem Bürger. Hatten Naturschutzbehörden nach geltendem Recht bisher die Verpflichtung, zu prüfen, ob bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auch vertragliche Vereinbarungen zum Ziel führen, so können Naturschutzbehörden nach vorliegendem Entwurf diese Prüfung zukünftig fakultativ vornehmen. Dies betrifft den gesamten Bereich der Agrarumwelt-Maßnahmen und des Ökokontos. Schleswig-Holstein war einmal stolz darauf, freiwilligen Naturschutz mit den Flächeneigentümern vertraglich zu regeln, wie auch die Lokalen Aktionen zur Umsetzung von Natura 2000 gezeigt haben. Die Abkehr von diesem Verfahren ist bedauerlich und wenig nachvollziehbar. Vertragliche Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit bewährt (siehe Begründung §2 Abs. 5), um die Belange des Naturschutzes und der wirtschaftenden Branchen konsensfähig zu regeln.

Zu §2 Abs. 7:

Der Gesetzentwurf nimmt im Abs. 7 eine sehr weit gefasste Datenschutzregelung auf. Neben personenbezogenen Daten wie Namen und Anschriften werden auch Geburtsdaten der Betroffenen und Angaben zur Lage, Größe, Beschaffenheit sowie zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnisse betroffener Grundstücke erhoben und verarbeitet, wobei Form, Art und Tiefe der Aufbereitung der Daten nicht weiter erläutert wird. Gleichzeitig erteilt die Formulierung dieses Recht der Datenerfassung und Aufbereitung nicht nur den Naturschutzbehörden selbst, sondern auch den Beauftragten der Naturschutzbehörden, was u. U. private Planungsunternehmen und Naturschutzorganisationen mit einschließt. Darüber hinaus erhalten Naturschutzbehörden das Recht, auf Daten anderer öffentlicher Stellen oder bei anderen organisatorischen Gliederungen innerhalb einer öffentlichen Stelle zurückzugreifen und diese Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies ist eine Befugniserweiterung, die sich unter Umständen auch auf Daten beziehen kann, die Eigentümer in der Vergangenheit gegen die Versicherung der datenerhebenden Behörde, diese nicht weiterzugeben, bereitgestellt haben. Zudem ist aus der Begründung nicht ersichtlich, welchem Zweck diese detaillierte Datensammlung dient. Hierdurch kann ein zusätzlicher Vertrauensverlust in die Behörden entstehen. Wir bitten, diese Änderung zu überdenken.

Zu §3 Abs. 1:

Bislang galten landwirtschaftliche, forstliche und fischereirechtliche Fachgesetze zumindest gleichberechtigt neben dem Landesnaturschutzgesetz. Mit der Neuformulierung, dass die oberste Landesbehörde für Naturschutz und Landwirtschaft durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit der Nutzung, des Gewässerschutzes und der Erhaltung der Biodiversität näher konkretisieren kann, suggeriert der Gesetzentwurf, dass diese weiterhin gleichberechtigt nebeneinander stehen. Schaut man jedoch in die Begründung, wird deutlich, dass man das Naturschutzrecht über das spezielle Fachrecht stellen möchte (*„Im neuen Satz 1 wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt...."*). Dies bedeutet eine erhebliche Stärkung der Naturschutzbehörde, wobei allerdings Zweifel angebracht sind, ob die notwendige Sachkenntnis zur Ausgestaltung einer Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis dort vorhanden ist.

Zu §8 Abs. 1:

Die Wiedereinführung einer langen „Positiv-Liste" von potenziellen Eingriffen halten wir für den falschen Weg. Durch sie wird bei Maßnahmen in der freien Landschaft zukünftig vom Maßnahmenplaner der Beweis verlangt, dass es sich bei dieser Maßnahme nicht um einen Eingriff handelt. Hierdurch wird in vielen Fällen eine Beweisumkehrlast erfolgen.

Die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wäldern mag dies verdeutlichen. Bislang wurden diese im geltenden Recht nicht explizit aufgeführt. Die Antragsteller teilten der zuständigen Behörde ihre Planungen mit und diese hatte unter Darlegung fachlicher Gründe zu entscheiden, ob es sich im Einzelfall bei der Anlage um einen Eingriff handelte oder nicht. Diese Regelung war praxisgerecht, bezog sie sich doch auf den Einzelfall und auf die Vornutzung der Fläche. Die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur auf einem in Monokultur mit Silomais bestelltem Ackerland stellt mit Sicherheit keine ökologische Verschlechterung des Standortes dar. In solchen Fällen kann nicht von einem Eingriff die Rede sein. Völlig anders kann eine solche Maßnahme beurteilt werden, wenn sie auf extensivem Grünland durchgeführt wird.

In der Begründung wird deutlich, dass die „Positiv-Liste" keine zwingenden Eingriffstatbestände auflistet. Dies muss im Gesetzestext deutlicher herausgearbeitet werden, so dass weiterhin eine Einzelfallprüfung möglich ist.

Zu §9 Abs.4 (alt):

Als Begründung zur Streichung dieses Absatzes wird angeführt, dass die Regelungen im Bundesrecht ausreichend seien. Dort wird jedoch mit Formulierungen wie „im notwendigen Umfang", „erbracht werden kann", „möglichst zu vermeiden" ein Auslegungsspielraum geschaffen. Durch die Streichung des Absatzes wird der Vorrang der Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen, also ein Naturschutz hoher Qualität auf verdichteter Fläche, aufgegeben. Zudem fällt mit der Streichung die Zielsetzung weg, dass das Ausgleichsverhältnis bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Kompensation möglichst 1:1 betragen soll.
Diese beiden Änderungen werden große Auswirkungen auf den bereits sehr angespannten landwirtschaftlichen Flächenmarkt in Schleswig-Holstein (u. a. durch Infrastrukturmaßnahmen) verursachen und sollten deshalb nochmals überdacht werden.

Zu §9 Abs. 5:

Die Fristverlängerung für die Verwendung der zweckgebundenen Ersatzgelder begrüßen wir,gleichwohl ist sie aber alleine nicht ausreichend. Vielmehr sollte man weitergehende Möglichkeiten zur Nutzung dieser Gelder zulassen. Hier wären z. B. die Wiederherstellung degenerierter Knicks oder zeitlich begrenzte Ausgleichsmaßnahmen zu nennen.

Zu §9 Abs. 7:

Der eingeführte Absatz soll das Ministerium ermächtigen, Regelungen zur Anerkennung von Dienstleistungsagenturen zu treffen, die die Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom Eingriffsverursacher übernehmen können. Sie stellt eine zusätzliche Sicherheit des Eingriffsverursachers gegenüber der jetzigen Regelung der Eintragung einer dinglichen Sicherung dar. Eine entsprechende Regelung begrüßen wir ausdrücklich.
Wir würden aber im Gesetzestext eine präzisere Formulierung, die den Willen der in der Begründung geforderten fachlich-qualitativen Anforderungen an die Agenturen widerspiegelt, begrüßen.

Zu §12:

Die Neuregelung wirkt darauf hin, dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Fläche des Landes umfassen soll, von denen 2 % zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen. In der Begründung zum Naturschutzgesetz wird dargelegt, dass es sich nicht um eine neue Art von Schutzgebieten mit zusätzlichen rechtlichen Bindungen handeln soll und dass rechtliche Einschränkungen in diesen Gebieten nur insoweit bestehen, als diese als Schutzgebiete, z. B. Naturschutzgebiete, ausgewiesen sind. Es gibt jedoch keine neueren Naturschutzgebietsverordnungen, die nicht auch rechtliche Einschränkungen beinhalten. Damit führen die Biotopverbund- und Wildnisgebiete zu einer Erhöhung der Flächenanteile in Schutzgebietskategorien. Anders als in den Naturwäldern wird hier auf Flächen aller Eigentumsarten reflektiert.

Im Bundesrecht ist lediglich ein Anteil von 10 % einer jeden Landesfläche für den Biotopverbund vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einem agrarisch geprägten Flächenland wie Schleswig-Holstein diese Vorgabe abweichend um 50 % erhöht werden soll.

Diese Verschärfung könnte zu einer zusätzlichen Verknappung auf dem Flächenmarkt führen und wird deshalb abgelehnt. Eine bundesweit einheitliche Regelung ist anzustreben.

Zu §13 Abs. 3:

In der Begründung zu diesem Passus sollte fachlich präzisiert werden, dass nicht „Pflanzenteile biozid auf Schmetterlinge wirken", sondern auf phytophage Raupen, und hier insbesondere die Raupen des Maiszünslers, die bei Aufnahme/Fraß von Pflanzenteilen geschädigt werden. Obwohl die Zulassung von BT-Mais derzeit nicht zu erwarten ist, sollte nicht ein Bild gezeichnet werden, das eine Schädigung von Schmetterlingen beim Kontakt mit Pflanzenteilen erwarten lässt.

Zu §21 Abs. 1 in Kombination mit § 1 Nr. 11 Biotopverordnung:

Die Einbeziehung von „arten- und strukturreichem Dauergrünland" in den gesetzlichen Biotopschutz ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer entschieden abzulehnen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz –DGLG von September 2013.

Der über das Fachrecht bestehende Schutz einzelner Grünlandtypen ist ausreichend. Die Einbeziehung von mesophilem Grünland, das in landwirtschaftlichen Betrieben ortsüblich, d. h. mit Narbenpflege und Wirtschaftsdüngereinsatz bewirtschaftet wird, kann nicht hingenommen werden.

Untersuchungen zeigen zudem, dass gering produktive, feuchte Grünlandstandorte weniger der Gefahr der Intensivierung als vielmehr der Gefahr der Nutzungsaufgabe unterliegen und so der spezielle Biotoptyp gerade nicht wegen der landwirtschaftlichen Nutzung verschwindet. Oberste Priorität im Landesinteresse müsste es sein, nicht per Ordnungsrecht die traditionelle Nutzung weiter einzuschränken, sondern im Gegenteil Anreize, auch finanzieller Art, zu schaffen, diese Flächen in der bisherigen Nutzung zu halten.

Die genannten Bewirtschaftungsvorgaben für das „arten- und strukturreiche Dauergrünland" wie das Verbot von Walzen, Über- und Nachsaat sowie das fast vollständige Verbot des Einsatzes von Dünger- (außer Festmist) und Pflanzenschutzmitteln sind aus unserer Sicht nicht zielführend.

Die Narbenpflege gehört zur guten fachlichen Praxis der Grünlandbewirtschaftung. Das Walzen im Frühjahr ist eine Standardmaßnahme auf organisch geprägten Böden und dient der Erhaltung der Bewirtschaftungsfähigkeit artenreichen Grünlandes. Die Entscheidung

über die jeweilig angepasste Narbenpflege sollte standortabhängig nach Bedarf getroffen und nicht pauschal verordnet werden.
Dauergrünland kann in der Landwirtschaft nur über Tierhaltung betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Tierhaltung bedingt jedoch eine Stallhaltung, die wiederum Dunganfall nach sich zieht. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist es daher fachlich nicht nachvollziehbar, warum Gülle- oder Jaucheapplikationen als „erhebliche Beeinträchtigung" auf Biotope mit „zerstörender Wirkung" betrachtet werden. Die Regelungen des Düngerechts sind als fachrechtliche Vorgabe ausreichend.
Landwirtschaftliche Betriebe in Grünlandregionen wie der Eider-Treene-Sorge-Region, in Eiderstedt, der Wilstermarsch oder auch in anderen Elbmarschen könnten unter den vorgenannten Bedingungen ihre Bewirtschaftung nur schwer fortsetzen.
Die Bestimmungen sind dabei schärfer formuliert als z. B. in den Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen üblicherweise nur die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland eingeschränkt wird. Im Vertragsnaturschutz wird für ähnliche Auflagen, je nach Variante, ein finanzieller Ausgleich von etwa 300 €/ha gezahlt; es stellt sich die Frage, ob hier Ähnliches vorgesehen ist.
Solange die Kartierung dieses vorgesehenen Biotoptyps nicht veröffentlicht wurde, sollte von einer Änderung abgesehen werden, da bisher nicht absehbar ist, wie hoch der Anteil an privat bewirtschaftetem Grünland ausfallen wird.

Zu §21 Abs.4 und 5, Streichung § 27a in Kombination mit § 1 Nr. 11 Biotopverordnung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zur Änderung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) und zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz aus dem Jahr 2013.
Die geltende Regelung sieht vor, dass Knicks und andere Gehölze nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen sind. Von diesem Zeitraum wich das Landesnaturschutzgesetz fachlich gerechtfertigt (siehe Begründung zur Streichung § 27a) vom Bundesnaturschutzgesetz um 14 Tage ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ohne naturschutzfachliche Gründe die Frist des Knickens jetzt auf Ende Februar verkürzt wurde. Diese Regelung widerspricht dem durchschnittlichen Verlauf des Winters. Nicht selten halten die winterlichen Witterungen bis Ende März und manches Mal sogar April an. Die Regelung, diese Pflegearbeiten bis zum 14. März durchführen zu können, hat sich in den zurückliegenden Jahren durchaus bewährt und nicht zu Schäden an den Knicks, im Naturhaushalt und in der Landschaft geführt.
Wir stimmen zu, dass die derzeitige Rechtslage, die nach Landesrecht und nach der Agrarzahlungenverpflichtungen-Verordnung des Bundes unterschiedliche Fristen setzt, in der Praxis schwer vermittelbar ist und bei den Landwirten, die zum überwiegenden Teil die Knickpflege an prämienberechtigten Flächen durchführen, zu Rechtsunsicherheiten führt. Daher appellieren wir an das Land, sich weiterhin für die erweiterte Frist, auch bei der AgrarZahlVerpflV, einzusetzen, um dem späteren Einsetzen des Vegetationsbeginns im Norden Deutschlands Rechnung zu tragen.
Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Pflegemaßnahme des Nachputzens zwischen dem Ende des Knickzeitraumes und dem Vegetationsbeginn kein Verstoß im Sinne des Gesetzes ist, da die Maßnahme zur Gesunderhaltung der Knicks beiträgt.
Die kurzfristige Zwischenlagerung von Schnittholz und Schreddermaterial auf dem Knickwall in der Zeit der Vegetationsruhe ist gängige Praxis. So kann bis zur Abfuhr/Verarbeitung des Holzerntegutes die benachbarte Fläche weitgehend störungsfrei befahren werden. Wir empfehlen daher, das Verbot nur für die dauerhafte Ablagerung auszusprechen und die Zwischenlagerung bis zum Vegetationsbeginn zuzulassen.
Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt nur noch das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter von Knickwallfuss zu. Diese Vorgabe leh-

nen wir ab und empfehlen, die bisherige Regelung (Stichwort: Schrägschnitt) beizubehalten. Jedoch sollte das seitliche Einkürzen der Knickgehölze, vom Knickfuß aus beginnend, möglich sein, da auch so ein effektiver Knickschutz sichergestellt ist.
Wir teilen die Auffassung, dass das Einkürzen aufgrund ökonomischer und ökologischer Aspekte nur im drei- oder mehrjährigen Abstand zulässig ist, wie wir es bereits in Modellrechnungen dargelegt haben. Beim Einkürzen sollte grundsätzlich scharfe/sägende Technik eingesetzt werden. Der Einsatz von Schlegelmulchern ist nach unseren Erfahrungen nicht Stand der anerkannten Technik.
In §21 Absatz 5 wird nunmehr statt des bisher für Ackerland und Grünland geltenden Saumstreifens ein 50 cm breiter Schutzstreifen auf Ackerland festgelegt. Diesen halten wir für die Praxis nicht sinnvoll und daher eine Formulierung für zielführender, die „ausreichenden Abstand zum Knickfuß zur Vermeidung von Beschädigungen" einfordert, ohne die Fläche mit dem Zentimetermaß vermessen zu müssen. Zudem empfehlen wir dringend, Ackergrünland in diesem Zusammenhang wie Grünland zu behandeln, so dass auf diesen Flächen kein entsprechender Schutzstreifen vorgehalten werden muss.

Zu §28 a:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass vor dem Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben die Verschlechterung durch eine andere Nutzungsform eindeutig nachzuweisen ist. Freiwilligen Maßnahmen, der Beratung und vertraglichen Vereinbarungen ist gegenüber dem Ordnungsrecht ein Vorrang einzuräumen. Zudem soll das land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Fachrecht weiterhin gelten.

Zu §30:

Das Recht zum Betreten der freien Landschaft gilt nicht für eingefriedete Grundstücke, auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird. Diese Formulierung ist auf „Fischereiwirtschaft" allgemein auszuweiten. Auch Betriebe der „Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei" sowie der binnenländischen Fischerei verfügen nicht immer über eingefriedete Areale, in denen Fanggeräte und sonstiges Fischereizubehör gelagert werden muss.
Das Betretungsrecht von landwirtschaftlichen Privatflächen wird die touristische Attraktivität Schleswig-Holsteins – entgegengesetzt zur Darstellung in der Begründung – nicht steigern und keine zusätzlichen Gäste anziehen. Auch wenn der Gesetzentwurf z. B. Leinenzwang für Hunde oder den Zeitraum, in dem das Betretungsrecht gilt, klar definiert, wird es bei der praktischen Umsetzung zu fortwährenden Diskussionen zwischen Landeigentümern und der Bevölkerung insbesondere im stadtnahen Bereich kommen. Denn schon jetzt treten Konflikte mit Hundehaltern, auch wegen der Beunruhigung des Wildes, ebenso auf wie mit Reitern oder durch illegale Müllablagerungen. Im Besonderen ist zu hinterfragen, ob ein nichtsachkundiger Besucher beurteilen kann, wann sich eine Fläche im „ungenutzten" Zustand befindet; hier sind als Stichworte zu nennen die mehrmals wiederkehrende Schnittreife von Wiesen, die Nutzung von Zwischenfrüchten oder die Mulchsaat von Raps.
Aus den o. g. Gründen halten wir es für zwingend erforderlich, diese Regelungen zu streichen.

Zu §50:

Der Gesetzentwurf führt für das Land wieder ein naturschutzgesetzliches Vorkaufsrecht ein, welches dem Land für Grundstücke zusteht, die in Schutzgebieten liegen, die bis 50 m an Natura 2000-Gebiete angrenzen, auf dem sich Moor-/ oder Anmoorböden befinden oder auf denen sich von der obersten Wasserbehörde festgelegte Vorranggewässer befinden. Dies bezieht damit einen beträchtlichen Teil der gesamten Landesfläche ein.

Wir können nachvollziehen, dass das Land für bestimmte Vorhaben und zur Sicherung Grundstücke erwerben möchte. Nicht nachzuvollziehen ist jedoch die Ausübung des Vorkaufsrechtes durch das Land zu Gunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts und wird somit von Seiten der Landwirtschaftskammer nicht unterstützt. Durch ein solches Vorkaufsrecht wird der Wettbewerb massiv verzerrt. Kaufinteressierte Landwirte, die sich unter Umständen schon lange um Flächen bemühen, weil sie diese für ihre betriebliche Entwicklung dringend benötigen, hätten in dem Fall das Nachsehen, obwohl sie zuvor die gesamten Vertragsverhandlungen geführt haben.
Gerade in Zeiten, in denen auf Grund von Ausgleichs- und Kompensationszahlungen und sogar öffentlichen Zuwendungen Vereine und Stiftungen zum Teil über beträchtliche Geldvermögen verfügen, würde dies den Grundstücksmarkt für wirtschaftende Betriebe durch zusätzlichen Preisdruck erheblich belasten. Auf die Wiedereinführung des Vorkaufsrechtes, insbesondere zu Gunsten von Vereinen und Stiftungen, sollte daher verzichtet werden. Für ein ausschließliches Vorkaufsrecht zu Gunsten des Landes in der vorgegebenen Gebietskulisse kann man, wenn dieses, wie in der Vergangenheit auch, maßvoll ausgeübt wird, in bestimmten Fällen Verständnis haben.

Artikel 2: Änderung des Landeswaldgesetzes:

Zu §2:

Die Landesregierung beabsichtigt, die mit der letzten Novellierung des Landeswaldgesetzes aufgenommene Formulierung im Abs. 3 wieder zu ändern. Danach sind Baumarten standortheimisch, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand. Diese Formulierung schränkt Forstbetriebe in der Baumartenwahl extrem ein und ist nicht nachvollziehbar. Viele Baumarten befinden sich mittlerweile seit vielen Generationen in unseren Wäldern und haben sich dort bewährt. Dies gilt nicht nur für Bäume, sondern auch für wild lebende Tiere und Pflanzen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass im Schleswig-Holsteinischen Waldgesetz bezüglich der Definition „heimisch" eine strengere Formulierung gefunden wird als im Bundesnaturschutzgesetz. Gemäß diesem gilt als heimisch auch eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere und Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Populationen erhalten. Es sollte möglich sein, diese Auffassung auch auf Baumarten in unseren Wäldern zu übertragen.
Als gebietsfremd gilt eine Art dann, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt oder als invasive Art angesehen werden muss. Dies trifft zu, wenn sie außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt.
Wir schlagen daher vor, den Absatz 3 in Anlehnung an das Bundesnaturschutzgesetz zu formulieren.

Zu §5 Abs. 3:

Unter der Voraussetzung, dass dem Begriff „standortheimisch" inhaltlich eine andere Bedeutung zukommt, ist die Änderung im §5 Abs. 3 vertretbar.

Zu §6:

Der Rohstoff Holz ist ein knappes Gut und wird in den kommenden Jahren weiter in seiner Verwendung und Nachfrage steigen. Das klimaschädliche CO_2 wird am effektivsten im verbauten Holz oder in langlebigen Holzprodukten gebunden.

Vor diesem Hintergrund ist die Herausnahme von 10 % der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes aus der Bewirtschaftung nicht nachvollziehbar. Diese Fläche entspricht 5 % der Gesamtwaldfläche des Landes Schleswig-Holstein.

Aus der Sicht des Naturschutzes sind Forderungen, auch in Wäldern unbewirtschaftete Parzellen vorzusehen, verständlich und nachvollziehbar. Die Zahl 5 % ist gegriffen und nicht wissenschaftlich hergeleitet. Darüber hinaus gibt es in anderen Waldbesitzarten zahlreiche Wälder, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vielleicht sogar eher einer Nullnutzung zugeführt werden sollten als Teile der derzeit ausgewählten Gebietskulisse. Es wäre daher zielführender, auch in diesen Waldeigentumsarten über die eine oder andere Fläche nachzudenken, um hier mit den Waldbesitzern im Rahmen freiwilliger Verhandlungen ein vergleichbares Ziel zu erreichen.
Daher sind die bisherigen im §13 vorgeschlagene Weg, Naturwälder ausschließlich auf dem Verordnungswege zu sichern, abzulehnen.

Zu §7 Abs. 2:

War bei entsprechenden Wiederaufforstungen bisher ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten ausreichend, soll zukünftig gewährleistet werden, dass sich auf der Fläche nach dem Kahlschlag ein Waldbestand mit überwiegendem Anteil von standortheimischen Baumarten entwickelt.
Es ist nicht absehbar, inwieweit diese Änderungen Einfluss auf die forstliche Förderrichtlinie haben werden. Es steht zu befürchten, dass bei Kahlschlägen, die zukünftig ohnehin scheinbar nur genehmigungsfähig sind, wenn sie durch ein öffentliches Interesse begründet sind, zumindest der gesetzlich geforderte überwiegende Anteil standortheimischer Baumarten (siehe hierzu Anmerkungen zu §2) nicht förderfähig ist. Dieser müsste dann bei allen zukünftigen Maßnahmen in Abzug gebracht werden, da Förderungen nur für Maßnahmen gewährt werden, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen. Aus diesem Grund ist diese Verschärfung abzulehnen.

Zu §10 Abs. 5:

Die Neuaufnahme des Absatzes 5, mit der die Genehmigung von Erstaufforstungen auf fünf Jahre befristet wird, wird begrüßt.

Zu §14 Abs. 5:

Es wäre zu begrüßen, dass die Aufzählung der Tatbestände, die von Verboten in Naturwäldern unberührt bleiben, um die forstliche Saatguternte erweitert wird.
In vielen Laubwäldern, die jetzt Naturwald werden sollen, kommen zugelassene Saatgutbestände vor. Das Zulassungsverfahren wählt bewusst qualitativ hochwertige Bestände aus, um das beste genetische Ausgangsmaterial zu sichern und weiter zu vermehren. Es wäre bedauerlich, wenn aufgrund der Naturwaldausweisung diese Bestände zukünftig der Saatguternte entzogen würden, würde dies doch für andere Waldflächen bedeuten, auf genetisch hochwertiges Pflanzenmaterial verzichten zu müssen. Für Wiederaufforstungen, Umbaumaßnahmen und Kalamitätsflächen sind Waldbesitzer auf Saatgut aus zugelassenen Beständen dringend angewiesen und greifen nur in der Not auf ortsfremdes Saatgut zurück.
Darüber hinaus wäre es zielführend, dass die Möglichkeit eröffnet wird, auch künftig in Naturwäldern geeignete Flächen für die Saatguternte zuzulassen.
Absatz 3 sieht vor, dass auch weitere Waldflächen, die unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden sollen, durch Verordnung zu Naturwald erklärt werden können. Sofern es sich hierbei um die gesetzliche Möglichkeit

handelt, in einem Privatwald eine Naturwaldausweisung vornehmen zu können, ist diese abzulehnen. Für private Eigentümer ist eine vertragliche Gestaltung zielführender.

Zu §28 Abs. 6:

Borkenkäfer, die aus einem Naturwald kommen (siehe §22 Abs.1), können Nachbarflächen schädigen. Hier muss der Nachbarwaldbesitzer umfangreiche Maßnahmen einleiten, um solche Schäden abzuwenden. Daher besteht in solchen Fällen ein uneingeschränkter Entschädigungsanspruch. Es ist deshalb auch zu fordern, dass Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen, von denen eine starke Ausbreitungsgefahr ausgeht, in Naturwaldflächen zu ergreifen sind. Der Hinweis auf § 254 BGB und die dort ohnehin geltenden Regelungen zum Mitverschulden ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Artikel 3: Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu §4 Abs. 6:

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, über die Bestimmungen des §6a Bundesjagdgesetz hinausgehend, auch juristischen Personen das Recht einzuräumen, aus ethischen Gründen ihre Flächen zu befriedeten Bezirken erklären zu lassen.

Diese Erweiterung ist abzulehnen. Ethische Gründe können nur Menschen, d. h. natürliche Personen vorbringen. Juristische Personen bestehen immer aus einer Vielzahl von Einzelmeinungen, die zwar alle für sich ethische Beweggründe anführen, die aber letztendlich nur mehrheitlich zum Ausdruck gebracht werden können. Ethik ist aber keine Frage von demokratischem Abstimmungsverhalten.
Im Falle, dass Kommunen als juristische Personen die Befriedung ihrer Grundflächen nach §6a Bundesjagdgesetz beantragen, besteht die Gefahr, dass diese in Abhängigkeiten von politischen Mehrheiten auch jederzeit wieder geändert werden. Allein hieraus ist ersichtlich, dass dies in der Regel nicht ethisch begründet ist.
Fachlich sind ebenfalls erhebliche Bedenken vorzubringen, da zu juristischen Personen auch Kommunen und Stiftungen gehören, die zum Teil über beträchtliches Grundvermögen verfügen. Wenn entgegen der bisherigen Praxis nicht nur Kleinflächen aus ethischen Gründen zu befriedeten Bezirken erklärt werden, die zum Teil weder für die Land- und Forstwirtschaft noch für die praktische Jagdausübung selbst durch Herausnahme der Bejagbarkeit nachteilige Auswirkungen haben, ist dies bei Großflächen völlig anders zu beurteilen. Gerade unsere Schalenwildarten haben sich in den letzten Jahrzehnten extrem vermehrt, führen zum Teil zu erheblichen Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, verhindern weitgehend die natürliche Verjüngungsmöglichkeit unserer Wälder und sind in den meisten Fällen Kulturfolger. Das bedeutet, dass sich durch Herausnahme großer Gebiete aus der Bejagung unsere Schalenwildarten zu bestimmten Zeiten in diese Gebiete zurückziehen werden und dann in der Dunkelheit in Nachbarflächen austreten und vermehrt Schaden verursachen werden. Dies gilt insbesondere auch in der jagdfreien Zeit.
Erhebliche Wasserflächen befinden sich im Eigentum von Land, Kreisen oder Städten. Mit der Einführung einer Antragsmöglichkeit für juristische Personen auf ethische Befriedung können diese aus der Jagd genommen werden. Eine erforderliche Abwehr von Prädatoren ist dann nicht mehr möglich. Bisherige Pächter können damit ihre Existenzgrundlage verlieren.

Zu §17 Abs. 1:

Wir halten es für zielführender, wenn die bestehende Regelung durch einen für drei Jahre geltenden Mindestabschussplan ersetzt wird. Das Bejagen des Rehwildes nach Ab-

schussplänen ist eine über einen sehr langen Zeitraum bewährte Methode, die uns einen konstanten landestypischen Bestand sichert. Anpassungen innerhalb dieses Systems sind in Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde möglich.

Zu §17 Abs. 2:

Dass der Abschussplan zukünftig als ein 3-Jahresabschussplan gilt, wird ausdrücklich begrüßt.
Alle Schalenwildarten in Schleswig-Holstein haben sich trotz scheinbar erfüllter Abschussvorgaben seit Jahrzehnten ständig vermehrt. Dies belegen die jährlichen Jagdberichte der Landesregierung. Sollte dieser Vorschlag zur Zeit nicht durchsetzbar sein, wird ersatzweise die Einführung eines Mindestabschussplanes für Rehwild vorgeschlagen, dessen Überschreitung nicht durch eine 30%-ige Maximalregelung begrenzt wird. Im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Waldes, der nur 10 % der Landesfläche einnimmt und das Hauptrückzugsgebiet für alle Schalenwildarten im Winter darstellt, würde eine solche Regelung Grundbesitzern und Jagdpächtern helfen, Waldschäden zu reduzieren.
§17 sollte dementsprechend um einen Absatz ergänzt werden:
„Die Abschusspläne legen den Mindestabschuss fest. Die Überschreitung des Mindestabschusses ist bei den Wildarten Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild auf 30 % des Abschussplanes begrenzt."

Zu §29 Abs. 7:

Die Schaffung der Möglichkeit, in einem Umkreis von 250 m von Überquerungshilfen für Wild die Jagd verbieten zu können, wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel 4, 5 und 6: keine Anmerkungen

Artikel 7: Änderung der Biotopverordnung

Siehe Anmerkungen zu §21 Abs. 1 in Kombination mit § 1 Nr. 11 Biotopverordnung
Siehe Anmerkungen zu §21 Abs.4 und 5, Streichung § 27a in Kombination mit § 1 Nr. 10 Biotopverordnung

Mit freundlichen Grüßen

P. Levsen Johannsen

Peter Levsen Johannsen